

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 18. Februar 2014 in Stuttgart

I.

Die Regionalkommission Baden Württemberg fasst den nachfolgenden Beschluss:

- Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31.12.2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig für den Zeitraum 1. Januar bis 31.12.2013.

Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende Tabellenentgelte für eine 40 Std.-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

- Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2014 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2014.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende mittlere Werte für eine 40 Std.-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

- § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von

ab dem 01. Januar 2013 23,40 Euro
ab dem 01. Januar 2014 23,87 Euro“

- Die sich aus den Entgelterhöhungen im Zeitraum Januar 2013 bis Februar 2014 ergebenden Ansprüche (Erhöhung Tabellenentgelte gem. Anhang A der Anlage

30 zu den AVR; Erhöhung Einsatzzuschlag Rettungsdienst gem. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR) sind im Monat März 2014 nachzuberechnen und im Monat März 2014 auszubezahlen.

5. Die Regionalkommission Baden Württemberg fügt hinter den bisherigen § 13b den folgenden neuen § 13c (RK BW) ein:

„§ 13c (RK BW)
Einmalige Sonderzahlung 2014

- (1) Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. Oktober 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im Oktober 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand.
- (2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird am 31. März 2014 fällig.
- (3) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.
- (4) § 13a gilt entsprechend.
- (5) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.
- (6) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

6. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Februar 2014

gez. Dr. Bernd Widon
Vorsitzender der Regionalkommission Baden Württemberg

II.

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Mit dem Beschluss wird der Beschluss der Bundeskommission in der Tarifrunde 2013 zum Abschluss TV-Ärzte/VKA im Rahmen der Beschlusskompetenz der RK Baden-Württemberg nachvollzogen:

- 2,6 % Entgelterhöhung ab 1. Januar 2013 und weitere 2,0 % ab 1. Januar 2014
- Anpassung des Bereitschaftsdienstentgelts und des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst entsprechend der oben genannten Erhöhung
- einmalige Sonderzahlung.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Veränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Regionalkommission fallen.

* * *